

Eitorf, den 01.08.2007

Amt 50 - Amt für Jugend, Schulen und Soziales

Sachbearbeiter/-in: Heinz-Willi Keuenhof

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- nicht öffentlich -

Beratungsfolge

Schulausschuss	15.08.2007
Hauptausschuss	27.08.2007

Tagesordnungspunkt:

Teilnahme am Programm Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit"

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss schlägt dem Hauptausschuss vor zu beschließen:
Die Gemeinde Eitorf nimmt am Programm Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ teil.

Begründung:

Die Bezirksregierung Köln und der Städte- und Gemeindebund haben darüber informiert, dass durch die Landesregierung NW der Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ eingerichtet wird. Der Landesfonds umfasst ein Volumen von 10 Mio. Euro pro Schuljahr. Die letzte Entwurfsfassung der Förderrichtlinien und des Begleiterlasses sind beigelegt. Es handelt sich dabei um Fassungen, die sich nach Abschluss der Ressortbeteiligung und nach der Verbändeanhörung ergeben haben. Die Zustimmung des Landesrechnungshofes steht nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes noch aus. Da der Landesfonds ab dem gerade begonnenen Schuljahr angewandt werden soll, empfiehlt der Städte- und Gemeindebund bereits auf der Grundlage der Entwurfsfassung die weiteren Planungen zu treffen. Der gemeindliche Dachverband geht im Übrigen davon aus, dass sich die Endfassung kaum von der jetzt vorliegenden Entwurfsfassung unterscheiden wird. Nachfolgend wird auf die wesentlichen Punkte des Landesfonds eingegangen.

Wer wird gefördert?

Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsangebote der offenen und gebundenen Ganztagschule des Primärbereichs oder der Sekundarstufe I gemäß § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW.

Danach wäre hier eine Förderung grundsätzlich möglich für die offene Ganztagschule an der GGS Eitorf und für die Gemeinschaftshauptschule Eitorf. Auf die weiteren Ausführungen wird verwiesen.

Für welchen Personenkreis werden Fördermittel gewährt?

Eine Förderung erhalten in der Regel Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte Leistungen

- nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz IV-Leistungen“)

- nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- nach dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)

erhalten.

Weiterhin förderfähig sind Kinder und Jugendliche, deren Elternbeiträge beim Besuch der offenen Ganztagschule vom zuständigen Jugendamt übernommen werden (wirtschaftliche Jugendhilfe). Im Ausnahmefall können in eine Förderung auch die Kinder und Jugendlichen einbezogen werden, die sich in einer aktuellen Notlage befinden.

Wie werden die Kosten des Mittagessens finanziert?

Die Landesförderung geht von Kosten für ein Mittagessen von 2,50 € aus und legt, ausgehend von 200 Tagen, Ausgaben in Höhe von 500,- € pro Kind und Jahr zugrunde. Hiervon beabsichtigt das Land einen Betrag von 200,- € pro Kind (1,- € pro Essen) zu übernehmen. Zu beachten ist allerdings, dass der Landesfonds bisher auf 10 Mio. Euro gedeckelt ist. Sollte dieses Volumen überschritten werden, würde sich die Landesförderung reduzieren, es sei denn, das Land wäre bereit, die Mittel aufzustocken.

Die Erziehungsberechtigten der unter den Landesfonds fallenden Kinder müssen einen Eigenanteil von 200,- € pro Jahr (1,- € pro Mahlzeit) erbringen. Weiterhin sieht die Förderrichtlinie auch einen Eigenanteil der Kommune von 0,50 € pro Essen vor.

Die Gemeinde erhebt derzeit – neben dem Elternbeitrag – pauschal für die Bereitstellung eines Mittagessens 2,- €/Tag (40,- € monatlich), eine Spitzabrechnung erfolgt nach Ablauf des Schuljahres. Die erhobenen Kosten des Mittagessens decken in etwa die entstehenden Beschaffungskosten beim Lieferanten ab. Die Personalkosten für die Küchenkraft sind hiermit nicht abgedeckt und fließen in die Gesamtkosten der Einrichtung ein. Bei Umsetzung der vorgegebenen Regelung des Ministeriums müsste die Kommune den Preis des Essens von 2,- €/Tag auf 2,50 €/Tag erhöhen und hierzu einen kommunalen Zuschuss von 0,50 €/Essen leisten. Ein solcher Betrag müsste dann jedoch für alle am OGS-Betrieb teilnehmenden Kinder erhoben werden. Eine Bezuschussung der Essen nur für die unter die Landesregelung fallenden Kinder wäre für die Erziehungsberechtigten der übrigen Kinder unmittelbar mit einer weiteren Belastung (10,- €/Monat) verbunden, eine Bezuschussung aller Kinder würde eine freiwillige Ausgabe für die nicht bedürftigen Kinder darstellen. Die Verwaltung hat sich zu dieser Thematik an das Ministerium für Schule und Weiterbildung NW gewandt und angefragt, ob der Eigenanteil der Kommune (0,50 €/Essen) auch über die Personalkosten der Küchenkraft, die nicht unmittelbar auf die Essen umgelegt werden, erbracht werden kann. Das Ministerium hat auf die Anfrage mitgeteilt, dass der Sachverhalt vor einer Stellungnahme geprüft werden müsse. Das Ergebnis wird – soweit es vorliegt – in der Sitzung am 15.08.2008 mitgeteilt.

Welche Zuwendungsvoraussetzungen sind zu beachten?

Hierzu wird auf Ziffer 4. des beigefügten Erlasses verwiesen.

Zu Ziffer 4. Buchst. a) des Erlasses

Nach dem Beschlussvorschlag der Verwaltung würde der erforderliche Beschluss des Schulträgers durch den Hauptausschuss getroffen.

Zu Ziffer 4. Buchst. b) des Erlasses

Die Förderfähigkeit kann über die hier ohnehin vorzulegenden Unterlagen für die Berechnung des Elternbeitrages festgestellt werden. Soweit Fälle der wirtschaftlichen Jugendhilfe betroffen sind, kann der Nachweis über die Erklärung des Jugendhilfezentrums zur Übernahme des Elternbeitrages erbracht werden.

Zu Ziffer 4. Buchst. c) des Erlasses

Siehe Ausführungen zu Buchstabe b), ansonsten (in Einzelfällen aktueller finanzieller Notlage) Offenlegung der Bedürftigkeit erforderlich.

Zu Ziffer 4. Buchst. d) des Erlasses

Die Zuwendungsvoraussetzung ist für den Bereich der offenen Ganztagschule gegeben, nicht jedoch für die Gemeinschaftshauptschule in Eitorf. In der Gemeinschaftshauptschule wird nur an den drei Tagen des Ganztagsangebotes Essen ausgegeben. Auf Nachfrage der Verwaltung beim zuständigen Referatsleiter im Ministerium für Schule und Weiterbildung sind die ministeriellen Vorgaben nur erfüllt, wenn in der Regel an 200 Tagen je Schüler und Schuljahr Essen ausgegeben wird. Die Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die Einrichtung des Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ wird von der Verwaltung begrüßt. Die Förderung entlastet die Familien mit niedrigem Einkommen und verbessert die Möglichkeiten, dass alle Kinder an einem gemeinsamen Mittagessen teilnehmen können.